

Marcus Hirschfelder

Top-Thema:

Die Ablehnung des Sachverständigen wegen Befangenheit

Rechtsprechungsübersicht

Darstellung der Rechtsprechung zu den Befangenheitsgründen und den daraus resultierenden Folgen für den Sachverständigen

Die Rolle des Sachverständigen im gerichtlichen Verfahren beschäftigt immer wieder Rechtsprechung und Literatur.¹ Häufiger Streitpunkt ist in diesem Zusammenhang die mögliche Ablehnung des Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit. Anhand einer Rechtsprechungsübersicht soll dargestellt werden, welche möglichen Befangenheitsgründe in Betracht kommen können, wann diese im Einzelfall eine Ablehnung des Sachverständigen rechtfertigen können und welche Folgen dies ggf. für den Sachverständigen haben kann.

1. Rechtliche Ausgangslage

Das Gesetz sieht in § 406 Abs. 1 ZPO grds. die Möglichkeit der Ablehnung des Sachverständigen vor, und zwar aus denselben Gründen, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen. Bezogen wird damit auf § 42 Abs. 1, 2 ZPO, der die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit vorsieht und mithin für den Sachverständigen entsprechend gilt. Eine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit kommt grds. in Betracht, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters bzw. Sachverständigen zu rechtfertigen, § 42 Abs. 2 ZPO.

Es genügt nach dem Gesetzeswortlaut ausdrücklich die Besorgnis der Befangenheit, es kommt also nicht etwa darauf an, ob der Sachverständige tatsächlich parteiisch ist.² Ausreichend ist vielmehr, wenn bei der ablehnenden Partei der Anschein der Parteilichkeit erweckt wird, wenn von deren Standpunkt aus also genügend objektive Gründe vorliegen, die in den Augen einer verständigen Partei geeignet sind, Zweifel an der Unparteilichkeit des Sachverständigen zu erregen.³

¹ Vgl. z.B. Koenen, Sachverständigenbeweis im Bauprozess: Quo vadis?, in: Der Bausachverständige, Sonderheft 2015, S. 5 ff.

² Musielak, ZPO, 13. Aufl. 2016, § 406 Rn. 4.

³ BGH, NJW-RR 1987, 893.

2. Rechtsprechung zur Ablehnung des Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit

a) Kollegialitätsverhältnis

Das OLG Celle hatte in der Beschwerdeinstanz zu entscheiden, ob ein erstinstanzlich abgelehntes Befangenheitsgesuch gerechtfertigt war, das sich auf ein Kollegialitätsverhältnis des Sachverständigen mit einem der Beklagten stützte.

Der Sachverständige musste einräumen, dass er mit einem der Beklagten in der Vergangenheit mehrere Fachkongresse und Fortbildungsveranstaltungen besucht hatte und dass man sich duzte.

Erschwerend kam hinzu, dass der Sachverständige diese Tatsache und Einzelheiten hierzu erst auf ausdrückliche und mehrfache Nachfrage des Klägers offenbarte, so dass das OLG Celle im Ergebnis die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit für gerechtfertigt hielt.⁴

b) Berufliche Kontakte

Einen ähnlichen Fall entschied das OLG München gänzlich anders: Auch in diesem Falle bestanden berufliche Kontakte eine der beiden Parteien mit dem Sachverständigen, auch hier besuchten beide gemeinsam Fachkongresse, waren gemeinsame Mitglieder in Arbeitsgemeinschaften und kannten sich aus verschiedenen Forschungsprojekten.

Nicht jeder Kontakt unter Berufskollegen führe aber – so das OLG München – zu einer Besorgnis der Befangenheit. Nur enge berufliche oder persönliche Verbundenheit begründe das Vorliegen des Anscheins der Befangenheit.⁵

Aus Sachverständigensicht empfiehlt sich jedenfalls, etwaige berufliche Kontakte zu den Parteien möglichst frühzeitig offen zu legen, um sich gar nicht erst dem Vorwurf der Besorgnis der Befangenheit ausgesetzt zu sehen.

c) Veröffentlichungen

In einem durch das OLG Hamm entschiedenen Fall ging es um

⁴ OLG Celle, Beschl. v. 10.2.2016, 1 W 2/16.

⁵ OLG München, Beschl. v. 27.10.2006, 1 W 2277/06.

die Frage, ob die Veröffentlichung von Kommentaren und Stellungnahmen eines Kfz-Sachverständigen auf einer versicherungskritischen Internetseite geeignet ist, um eine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit zu begründen.

Das Gericht verneinte dies, zumindest wenn zwischen den Äußerungen des Sachverständigen im Internet und den aufgeworfenen Beweisfragen kein unmittelbarer Zusammenhang hergestellt werden könne.⁶

d) Despektierliche Äußerungen

In einem ebenfalls vom OLG Hamm entschiedenen Fall hielt das Gericht die Ablehnung eines Sachverständigen für gerechtfertigt, der im Termin zur Erläuterung seines Gutachtens geäußert hatte, er halte einen Beweisantrag des Klägers für »Prozesshantel«.

Das Gericht hielt die Äußerung des Sachverständigen aus nachvollziehbaren Gründen für despektierlich und für ausreichend, um den Anschein der Befangenheit zu erzeugen.⁷

e) Partei in einem vorherigen Verfahren

Das Landgericht Kiel hingegen hielt einen Sachverständigen für nicht befangen, der mit einer der Parteien in einem vorherigen Verfahren in anderer Sache über sein Honorar gestritten hatte.⁸

Zwar war der Rechtsstreit zwischen Sachverständigen und der betroffenen Partei durch Vergleich beigelegt worden, die Entscheidung zeigt jedoch einmal mehr, wie fließend die Grenzen zwischen Unbefangenheit und Besorgnis der Befangenheit sein können; sicherlich hätte man diesen Fall mit vertretbaren Gründen auch anders entscheiden können.

f) Konkurrentenstellung

Das Landgericht Mainz lehnte ein Befangenheitsgesuch ab, dass sich auf eine Konkurrentenstellung des Sachverständigen mit einer der Parteien stützte. Beauftragt war ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der in räumlicher Nähe zu einer der Parteien, einem Mitkonkurrenten, einen Betrieb des Maler-, Lackierer-, Trockenbau- und Stuckateurhandwerks unterhielt.

Die reine Konkurrentenstellung sei indes – so das Landgericht Mainz – kein Grund, der geeignet sei, Misstrauen gegen die Unbefangenheit des Sachverständigen zu rechtfertigen.⁹

3. Folgen der erfolgreichen Ablehnung eines Sachverständigen wegen Befangenheit

Ist das Ablehnungsgesuch einer Partei erfolgreich, kann dies für den Sachverständigen gravierende Folgen haben, insbesondere, was den Vergütungsanspruch anbelangt:

Gemäß § 8a Abs. 1 JVEG entfällt der Vergütungsanspruch, wenn der Sachverständige es unterlässt, der heranziehenden Stelle unverzüglich solche Umstände anzuzeigen, die zu seiner Ablehnung durch einen Beteiligten berechtigen, es sei denn, er hat die Unterlassung nicht zu vertreten.

Gemäß § 8a Abs. 2 S. 1 Nr. 3 JVEG entfällt der Vergütungsanspruch des Sachverständigen außerdem, wenn der Sachverständige grob fahrlässig oder vorsätzlich Gründe geschaffen hat,

6 OLG Hamm, Beschl. v. 26.2.2015, 1 W 86/14.

7 OLG Hamm, Beschl. v. 28.7.2015, 9 U 160/13.

8 LG Kiel, Beschl. v. 25.10.2012, 11 OH 22/12.

9 LG Mainz, Beschl. v. 8.12.2014, 1 OH 9/13.

die einen Beteiligten zur Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit berechtigen, so z. B., wenn die Beantwortung von Ergänzungsfragen einer Partei verweigert wird, die den Sachverständigen zuvor unsachlich, polemisch und ironisch kritisiert hatte.¹⁰

4. Handlungsempfehlung

Die dargestellten Urteile zeigen, dass es sich in allen Fällen um Einzelfallentscheidungen handelt, bei denen die jeweiligen Umstände des Einzelfalls mit einer entscheidenden Rolle spielen können. Um sich erst gar nicht dem Vorwurf der Befangenheit und einem etwaigen Verlust des Vergütungsanspruchs ausgesetzt zu sehen, empfiehlt es sich für gerichtlich bestellte Sachverständige allerdings dringend, das Gericht und die Parteien möglichst frühzeitig über etwaige Umstände aufzuklären, die geeignet sein könnten, eine Besorgnis der Befangenheit bei einer der Parteien zu begründen.

10 OLG Naumburg, Beschl. v. 16.4.2015, 10 W 57/14

Der Autor



Dr. Marcus Hirschfelder

Dr. Marcus Hirschfelder ist Rechtsanwalt für Bau- und Architektenrecht und Verwaltungsrecht und in der Kanzlei GESSNER Rechtsanwälte in Saarbrücken tätig. Die Kanzlei betreut mit drei Fachanwälten für Bau- und Architektenrecht schwerpunktmäßig Mandate aus dem baurechtlichen Bereich und ist Mitglied im NETZWERK BAUANWÄLTE. Der Autor publiziert regelmäßig in Fachzeitschriften, ist Lehrbeauftragter der Universität des Saarlandes und der Hochschule für Technik und Wirtschaft und referiert regelmäßig zu baurechtlichen Themen, u.a. als Dozent für die Akademie der Ingenieure.

GESSNER Rechtsanwälte
Berliner Promenade 16
66111 Saarbrücken
Tel. 0681/93 63 90
Fax 0681/93 63 911
marcushirschfelder@gmx.de
www.rechtsanwaelte-gessner.de

